

Stellungnahme zur Abrechnung von Valplast im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung

Auszug aus den Rundschreiben der KZV's (z.B. Thüringen und Bayern)

„Keine Abrechnung von Teilprothesen aus neuartigen biokompatiblen thermoplastischen Kunststoffen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich bisher zur Abrechnung von neuartigen biokompatiblen thermoplastischen Kunststoffen (z.B. Sunflex®-Teilprothesen) nicht geäußert oder gar festgestellt, dass dies eine anerkannte Versorgungsform darstellt. Dementsprechend ist eine Abrechnung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht möglich.“

Dazu unsere Sicht:

Unserer Ansicht nach sind Teilprothesen aus Valplast als Kassenleistung Indikations-basiert erstattungsfähig. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) behauptet in Ihren Rundschreiben fälschlicherweise regelmäßig, dass nicht Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (von der KZBV sogar schlicht „Methode“ genannt), sondern auch „die Abrechnung eines bestimmten Produktes“ nach dem §135, Abs. 1 des SGB V entschieden wird.

Zum einen findet sich im §135, Abs. 1 des SGB V keinerlei Hinweis auf die Begrifflichkeit „Produkt“. Vielmehr bezeichnet der Begriff „Produkt“ im Falle von Valplast einen Werkstoff, der in einer bestimmten Behandlungsmethode (hier: Teilprothese) zur Anwendung kommt. Es handelt sich keinesfalls um eine neue Behandlungsmethode, da die Behandlung des Patienten identisch ist mit einer mit anderen Prothesenkunststoffen produzierten Teilprothese. Des Weiteren wird der Werkstoff Nylon bereits seit den 80er Jahren in Deutschland verwendet, von einer „neuen Methode/Produkt“ zu sprechen, ist hier also falsch.

Zum anderen hat das Bundessozialgericht diesen Zusammenhang unmissverständlich in Ihrem Urteil vom 28.9.2006 (B 3 KR 28/05 R) klargestellt. In der Urteilsbegründung weist es nachdrücklich darauf hin, dass keine Anerkennung durch den gemeinsamen Bundesausschuss nach § 135 SGB V herbeizuführen ist, „wenn ein Hersteller ein neues Hilfsmittel auf den Markt bringt, das nicht der Anwendung einer neuen Untersuchungs- oder Behandlungsmethode dienen, sondern im Rahmen einer eingeführten, anerkannten Behandlungsmethode zum Einsatz kommen soll“

Dieses bedeutet für Valplast: Es ist unerheblich, ob eine Aussage des Gemeinsamen Bundesausschuss über einen Werkstoff wie Valplast vorliegt oder nicht, da es sich nicht um eine „Untersuchungs- und Behandlungsmethode“ handelt, sondern lediglich um einen alternativen Werkstoff bei gleicher Behandlungsmethode.

Anmerkend sei hier auch noch darauf verwiesen, dass es sich bei Valplast um ein CE-zertifiziertes Medizinprodukt der Klasse 2a im Sinne des MPG handelt. Die oben zitierte Urteilsbegründung des Bundessozialgericht stellt auch hier klar, dass „mit der CE-Kennzeichnung [] ein Hilfsmittel i.S. der Produktsicherheit und Zwecktauglichkeit auch im krankenversicherungsrechtlichen Sinne funktionstauglich ist, ohne dass dies von den Krankenkassen oder Gerichten noch eigenständig zu prüfen wäre“.

Verwiesen sei an dieser Stelle auf insgesamt drei Gutachten, die die KZBV im Zeitraum August 2008 bis Januar 2010 offiziell eingeholt hat. Davon stammen zwei von der Deutschen Gesellschaft für zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde (DGZPW) und eine vom Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes der Krankenkassen e.V. (MDS). Das Gutachten der DGZPW ist zusätzlich im offiziellen Mitteilungsorgan der KZBV, den „Zahnärztlichen Mitteilungen“ (10/2009) erschienen.

Alle drei Gutachten sind sich in der Einstufung der Abrechnungsfähigkeit von Valplast Prothesen einig. Demnach ist die Abrechnung von Valplast Prothesen mindestens wie folgt vorzunehmen:

- *Valplast Interimsversorgung:*
Hierbei handelt es sich um eine bestehende Methode und ist als abrechnungsfähige Leistung im BEMA enthalten, d.h. es löst einen Festzuschuss im Rahmen der GKV aus.
- *Valplast als definitive Versorgung in Kombination mit Modellguss:*
Hierbei handelt es sich um eine bestehende Methode und ist als abrechnungsfähige Leistung im BEMA enthalten, d.h. es löst einen Festzuschuss im Rahmen der GKV aus.
- *Valplast als definitive Versorgung, rein aus Valplast gefertigt:*
Nur in Ausnahmeindikationen als bestehende Methode, sonst privat abzurechnen.

Gerne senden wir Ihnen die Gutachten auf Anfrage zu. Bei weiteren Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.